



Stadt Bern
Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Tiefbauamt
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 64 75
tiefbauamt@bern.ch
www.bern.ch/tiefbauamt

Quartierkommission
Länggasse-Engehalbinsel
Granatweg 13
3004 Bern

Bern, 26. Februar 2024 - CKi

Übernahme Bonstettenstrasse als öffentliche Strasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Februar 2024, in dem Sie die Stadt Bern auffordern, die Bonstettenstrasse – eine Privatstrasse in Privatgebrauch – in ihre Strassenhoheit zu übernehmen.

Das Tiefbauamt hat dieses Anliegen bereits mehrmals mit der Eigentümerschaft der Bonstettenstrasse bzw. mit deren Rechtsvertreter diskutiert. Aus rechtlicher Sicht sieht sich das Tiefbauamt nicht verpflichtet, die Bonstettenstrasse zu übernehmen. Dieser Strassenzug wurde etwa 1875 als Privatstrasse gebaut. Nun ist es so, dass private Detailerschliessungen, die vor 1971 gebaut wurden, nach Erstellung nicht automatisch in die Hoheit des Gemeinwesens übergingen. Erst das Baugesetz des Kantons Bern von 1970 sah den Grundsatz vor, dass Detailerschliessungsanlagen im Eigentum der Gemeinde stehen (heute ist das Art. 109 BauG). Dieser neue Grundsatz hatte aber keine Rückwirkung (vgl. Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, Art. 109/110 Rz. 3).

In diesem Zusammenhang ist auch ein Missverständnis auszuräumen: Die Bonstettenstrasse stand nie im Eigentum der Stadt Bern; sie war seit Erstellung privat und ist es bis heute geblieben.

Auch aus verkehrsplanerischer Sicht besteht kein öffentliches Interesse an einer Übernahme der Bonstettenstrasse. Der Strassenverkehr wickelt sich über die Neubrückestrasse und die Engestrasse sehr gut ab; eine zusätzliche Verbindung zwischen diesen beiden Strassen parallel zur Daxelhoferstrasse würde verkehrlich nichts bringen.

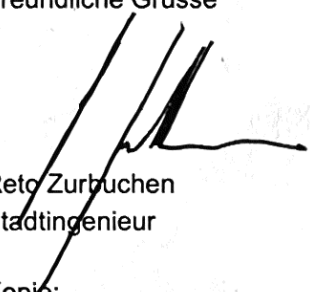
Weiter bestehen auch, wie Sie richtig schreiben, finanzielle Bedenken gegen eine Übernahme der Bonstettenstrasse. Jeder Strassenzug, der von der Stadt Bern neu betrieblich und baulich zu unterhalten wäre, würde zu einer Zusatzbelastung der öffentlichen Hand führen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass das Tiefbauamt, gestützt auf einen Vertrag von 1914, die Reinigung und den Winterdienst auf der Bonstettenstrasse zu sehr günstigen Konditionen besorgt.

Und weiter ist zu bedenken, dass die private Eigentümerschaft, wenn sie ihre Privatstrasse an die Stadt abtreten könnte, diesen Strassenzug zuerst sanieren müsste – mit entsprechender Kostenfolge.

Schliesslich wäre von einer Übernahme der Bonstettenstrasse in die Hoheit der Stadt Bern eine unerwünschte präjudizielle Wirkung zu erwarten. Es gibt auf dem Gebiet der Stadt aus historischen Gründen verschiedene Privatstrassen in Privatgebrauch. Deren Eigentümerschaften könnten sich dann auf das Beispiel der Bonstettenstrasse berufen und ihrerseits eine Übernahme ihrer Strassenzüge durch die öffentliche Hand verlangen.

Wir hoffen, Ihnen damit unsere Beweggründe, eine Übernahme der Bonstettenstrasse durch die Stadt Bern abzulehnen, ausreichend dargelegt zu haben, und bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.

Freundliche Grüsse



Reto Zurbuchen
Stadttingenieur

Kopie:

- Direktion TVS
- VP



Christian Kissling
Fachspezialist Recht